

## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und der §§ 1, 2, 5, 6 u. 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 24.06./11.12.2014 beschlossen:

### **§ 1**

§ 15 Abs. 2 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) beträgt

1,47 Euro je m<sup>3</sup> Wasser (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

### **§ 2**

§ 15 (Gebührensätze) wird wie folgt ergänzt:

(3) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.

Die Gebühr beträgt (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

- |   |             |
|---|-------------|
| a) bei Gebäuden bis zu 1.000 cbm umbauten Raum          | 100,00 Euro |
| b) bei Gebäuden bis zu 2.000 cbm umbauten Raum          | 160,00 Euro |
| c) bei Gebäuden bis zu 3.000 cbm umbauten Raum          | 215,00 Euro |
| d) für jede weitere angefangene 1.000 cbm umbauten Raum | 55,00 Euro  |

Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen.

### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Bad Iburg, den 20.12.2019

L. S.

Stadt Bad Iburg  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
Annette Niermann